



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juni 2022
(OR. en)

9199/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0116 (NLE)

ACP 57
WTO 82
COAFR 108
RELEX 659

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung zu vertretenden Standpunkt
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme der Geschäftsordnung
für die Streitbeilegung zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) am 28. Juli 2016 in Brüssel unterzeichnet. Das Abkommen wird zwischen der Union und Ghana seit dem 15. Dezember 2016 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 73 Absatz 3 des Abkommens ist der WPA-Ausschuss für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller im Abkommen genannten Aufgaben zuständig.
- (3) Nach Artikel 59 Absatz 1 des Abkommens unterliegen die Streitbeilegungsverfahren der Geschäftsordnung, die sich der WPA-Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seiner Einsetzung gibt.
- (4) Der Verhaltenskodex gemäß Artikel 64 Absatz 2 des Abkommens legt Leitprinzipien, Rechte und Pflichten fest, die die Schiedsrichter einhalten müssen. Es ist zweckmäßig, dass der für Schiedsrichter geltende Verhaltenskodex sinngemäß auch für Vermittler gilt.
- (5) Der WPA-Ausschuss soll einen Beschluss über die Annahme der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung im zweiten Halbjahr 2022 annehmen.

¹ ABl. L 287 vom 21.10.2016, S. 3.

- (6) Es ist zweckmäßig, den im WPA-Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt betreffend die Annahme der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung festzulegen, da mit dem vorgesehenen Beschluss des WPA-Ausschusses rechtlich bindende Regeln für die Streitbeilegung festgelegt werden, die für die Union gelten werden.
- (7) Daher sollte der von der Union im WPA-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des WPA-Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des WPA-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
